



FERIENREGELUNG FÜR LEHRPERSONEN IM PD

Urlaub während der Hauptferien

Der Haupturlaub beginnt für die Landesvertragslehrpersonen (pd) nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte (Zeugnis, Stammbblätter, Wochenbuch, . . .).

Der erste Tag der Hauptferien ist der Samstag nach dem „Zeugnistag“.

Die gleiche Regelung gilt auch für alle Lehrpersonen im alten Dienstrecht.

⇒ **daher: keine Diensterteilung für pd-Lehrer*innen in der ersten Ferienwoche**

Letzte Ferienwoche

Der **Urlaubsanspruch endet** für Landesvertragslehrpersonen (pd) am **Montag** in der letzten Ferienwoche vor Beginn des folgenden Schuljahres.

Eventuelle Arbeiten in der letzten Ferienwoche:


Im Gesetz werden „standortbezogene Tätigkeiten“ gemäß [§ 8 \(10\) LVG](#) genannt. Das sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen,

schulinterne Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrperson und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

⇒ **daher:** Lehrer*innen im pd-Schema müssen **ab Dienstag** in der letzten Ferienwoche für eine allfällige Dienstleistung einsatzbereit und abrufbereit sein, **wenn dies erforderlich ist.**

⇒ **weilers:** Allfällige Vorbereitungsarbeiten sind nicht zwingend in der Schule zu erledigen.

⇒ **außerdem:** Die Lehrperson hat **keine** administrativen Leiter*innenaufgaben zu erledigen.

 Für Fragen stehen wir dir gerne zur Verfügung!



Willi Witzemann
Mitglied im ZA
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at